

EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN



**Gemeindeordnung
GO Revision 2012**

Die Gemeindeversammlung
 - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992
 beschliesst:

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2 Bestand

§ 2

Art. 45 KV

1 Die Einwohnergemeinde Kriegstetten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

Art. 45 KV

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern

- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben

2. Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

§ 3 GG

1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle anzuzeigen.

3 Personen, die ein Geschäftsdomizil, einschliesslich Briefkasten- und Betriebsstättendomizil, in der Gemeinde besitzen, müssen sich bei der Einwohnerkontrolle melden.

4 Ebenso haben sich solche Personen, die sich ordentlicherweise nur während der Arbeitstage in der Gemeinde befinden und hier nicht mit Heimatschein angemeldet sind, mit Heimatausweis/Wohnsitzbescheinigung bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

5 Die Leitung von Heimen und Wohngemeinschaften sorgt für die Meldung der Bewohner und Angestellten.

6 Bei Veränderung des Zivilstandes sind berichtigte Ausweisschriften beizubringen.

7 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

8 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit dem Meldewesen vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren gemäss dem gültigen Gebührenreglement.

9 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

2.2 Datenschutz

2.2.1 Auskunftserteilung

§ 5

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6

§ 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1 die Gemeindeversammlung

2 die Behörden

a) der Gemeinderat

b) die Kommissionen

3 die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7

§ 18 GG

1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8

§ 21 GG

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderates, die entsprechenden Unterlagen und das Protokoll sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 9

§ 24 GG

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist zur Einsichtnahme bereitzuhalten oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10

§ 26 GG

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3.1.5 Sitzungsleitung

§ 11

§§ 27 GG

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, bei dessen Abwesenheit der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin leitet

- a) die Gemeindeversammlung
- b) den Gemeinderat

2 Die Sitzungen der übrigen Behörden leitet deren Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

3.1.6 Protokollführung und Genehmigung

§ 12

§§ 28 ff GG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird aufgelegt und vom Gemeinderat genehmigt

3.1.7 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 13

§ 31 GG

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich

3.1.8 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 14

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.9 Archiv

§ 41 GG

§ 15

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen.

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist.

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist.

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 17

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 18

§ 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 19

§§ 50 ff GG

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
 b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt
 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 20

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird

3.2.1.6 Urnenwahlen

§ 21

§ 54 GG

An der Urne werden gewählt:
 1 die Mitglieder des Gemeinderates
 2 die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 3 der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 4 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 22

§§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 25, Abs. 4 übersteigen.

3.2.2.2 Verfahren**§§ 58 ff GG****§ 23**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat**3.2.3.1 Zusammensetzung****§ 67 GG****§ 24**

1 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

2 Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat im Minimum 1 Ersatzmitglied zu stellen.

3 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

4 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2 Befugnisse**§ 70 GG****§ 25**

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Wählt folgende Beamte:

- a) Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin
- b) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin

4 Der Gemeinderat fasst Beschluss über:

- a) nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000 pro Jahr nicht übersteigen
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000

3.2.3.3 Referenten- und Ressortsystem**§ 72 GG****§ 26**

1 Jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates können einzelne Geschäfte (Referentensystem) zugewiesen werden.

2 Der Gemeinderat arbeitet nach dem Ressortsystem.

3 Die Aufteilung der Ressorts wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

4. Kommissionen

4.1 Art und Zahl

§ 27

§§ 99 ff GG

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder
a) Bau- und Werkkommission	5
b) Kulturkommission	5
c) Wahlbüro	5
d) die Gemeindedelegierten der Verbände und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und die Delegierten aufgrund interkommunaler Vereinbarungen. Der zuständige Ressortleiter nimmt zwingend Einsitz in diesen Gremien. Der Gemeinderat hat das Recht den Gemeindedelegierten entsprechende Weisungen zu erteilen.	

Auf Ersatzmitglieder wird verzichtet. Ausgenommen ist das Wahlbüro, für das auch Ersatzmitglieder zu wählen sind.

2 Der Gemeinderat kann weitere nicht ständige Kommissionen für ausserordentliche Aufgaben einsetzen.

3 Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.

4 Für die Wahl kann das Proporzverhältnis des Gemeinderates berücksichtigt werden.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 28

§§ 155 ff GG

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, richten sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

3 Die Rechnungsprüfung kann an eine externe Revisionsstelle vergeben werden. Diese Vergabe bedingt die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

4.2.2 Bau- und Werkkommission

§ 29

1 Sie ist im Rahmen der entsprechenden Gesetze und Reglemente zuständig für:

- Bau
- Werke
- Wasser und Abwasser
- Elektro
- Umwelt

4.2.3 Feuerwehrkommission

§ 30

1 Die Feuerwehrkommission setzt sich gemäss dem speziellen Reglement der gemeinsamen Feuerwehr der Gemeinden Kriegstetten, Halten und Oekingern zusammen.

2 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind im Feuerwehrreglement umschrieben.

4.2.4 Kulturkommission

§ 31

1 Die Kulturkommission vereinigt alle kulturellen Belange der Gemeinde wie Jugend, Historien, Senioren, Events und Kilbi in einer Kommission.

2 Das Kilbi-Organisationskomitee ist für den geordneten Ablauf der Dorfkilbi sowie das in diesem Zusammenhang stehende Brauchtum verantwortlich. Im Weiteren richten sich ihre Aufgaben nach dem Marktreglement.

4.2.5 Wahlbüro

§ 32

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

2 Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

3 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.6 Übrige Kommissionen

§ 33

1 Zusammensetzung und Aufgaben der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Reglemente und Verordnungen oder durch die Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

4.2.7 Aufgaben/Kompetenzen

§ 34

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen können durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt werden.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 35

§ 120 GG

1 Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin

2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde in Dienst genommenen Personen, insbesondere

- a) der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
- b) der Verwaltungsangestellte Finanzen/Einwohnerdienste oder die Verwaltungsangestellte Finanzen/Einwohnerdienste
- c) der Schulhausabwart oder die Schulhausabwartin und der Gemeindeangestellte oder die Gemeindeangestellte in Personalunion
- d) weitere in der Dienst- und Gehaltsordnung bezeichnete Angestellte

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Stellen in einer zusammengefasst werden.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 ff GG

§ 36

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.

- a) Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal
- b) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzung des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie deren Leitung
- c) Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse von Gemeindeversammlung und Gemeinderat
- d) Verfügung über im Voranschlag eingeräumte Kredite bis zu Fr. 1'000 im Einzelfall
- e) Erbschaftsaufnahmen und Inventarien

Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin durch den Gemeinde-Vizepräsidenten oder die Gemeinde-Vizepräsidentin vertreten.

5.3 Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin

§ 37

1 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde.

2 ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird
- b) führt die Einwohnerkontrolle, das Stimmregister der Gemeinde und das Staatssteuerregister
- b) die Akten geordnet verwaltet werden
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird

3 unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

5.4 Verwaltungsangestellter Finanzen/Einwohnerdienste oder Verwaltungsangestellte Finanzen/Einwohnerdienste

§ 38

1 Der Verwaltungsangestellte Finanzen/Einwohnerdienste oder die Verwaltungsangestellte Finanzen/Einwohnerdienste führt den Finanzhaushalt der Gemeinde und die Einwohnerkontrolle, das Stimmregister und das Staatssteuerregister.

2 Ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
- b) der Voranschlag entworfen, das Inkasso und die Rechnung geführt werden
- c) informiert quartalsweise den Gemeinderat über die aktuelle finanzielle Lage sowie die Aussichten für das laufende Rechnungsjahr und über andere Faktoren in Bezug auf die Gemeindefinanzen
- d) erstellt jährlich den Finanzplan über einen Planungshorizont von mindestens 3 Jahren in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Finanzen
- e) führt die Einwohnerkontrolle, das Stimmregister der Gemeinde und das Staatssteuerregister

5.5 Weitere Funktionen

§ 39

§ 133 GG

Die Aufgaben der übrigen Funktionen und Anstellungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

6. Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 40

§ 138 GG

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.2 Voranschlag

§ 41

§ 139 ff GG

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 42

§ 142 GG

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind

- a) nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000 pro Jahr übersteigen, sowie
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben, die höher als Fr. 5'000 pro Jahr ausfallen,

von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 43

§ 164 ff GG

Die Einwohnergemeinde

1. hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- a) Zivilschutzorganisation Wasseramt West (ZSO Wasseramt West);
- b) Regio Feuerwehr 4566 der Gemeinden Kriegstetten, Halten und Oekingen;
- c) Friedhofgemeinschaft Kriegstetten.
- d) Sozialhilfeorganisation Wasseramt Süd, Gerlafingen

2. ist folgenden Zweckverbänden und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beigetreten und hat öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen.

- a) Zweckverband Abwasserregion Solothurn Emme (ARA)
- b) Zweckverband Kreisschule Oberstufe Wasseramt Ost
- c) Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt
- d) Kreisschulgemeinde HOEK
- e) Kehrichtbeseitigungs AG Zuchwil (KEBAG)
- f) Gemeinschaftsantennenanlage Weissenstein GAW
- g) Busbetriebe Solothurn und Umgebung (BSU)
- h) Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung (Repla)
- i) Schwimmbad Eichholz
- j) Regionale Schiessanlage Bannholz
- k) Verein SPITEX Kriegstetten und Umgebung

Die Gemeinde kann weitere Verträge abschliessen und weiteren Zweckverbänden sowie gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beitreten.

8. Beschwerderecht

§ 44

§§ 197 ff GG

1. Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2. Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Angestellten, Beamtinnen und Beamten

kann innert derselben Frist Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Beschlüsse in Bausachen können innert 10 Tagen beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.

4. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 45

Mit Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung sind alle vorhergehenden Gemeindeordnungen mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 46

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten beschlossen am **13. Dezember 2012**.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Februar 2013.

Peter Siegenthaler
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin